

Name: Sachs, Otto.	ZS Nr. 1983	Bd. I	Vermerk: (EUROP, PUBL.)
-----------------------	----------------	----------	----------------------------

katalogisiert Seite: 1-5

Sachkatalog:

Personen:

Sachs, Otto.
 Müller, Josef Dr. StMin.
 Sonderegger, Franz, KrimKom.
 Kraell, Alexander Dr. ORKriegsAnw.
 Schmauser, Karl Dr. GenStRichter

katalogisiert Seite:

Sachkatalog:

Personen:

katalogisiert Seite:

Sachkatalog:

Personen:

katalogisiert Seite:

Sachkatalog:

Personen:

Institut für Zeitgeschichte Archiv

Zs-1983-2

Schr. v. 19.11.52 betr. d.
Vf. vor d. Reichskriegsge-
richt gg. Dr. Müller.

Bl. 1-5

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

Otto, Sachs
München 23, Herzogstr. 61.

25-1983-3
München, 19. 11. 1952.

An

Europäische Publikation
z.H. Herrn General von Witzleben

München 27
Rauchstr. 16.

Institut für Zeitgeschichte ARCHIV	
Akz. 4367/70	Best. 75 1583
Rep. /	Kat. Fr.

Betreff: Verfahren vor dem Reichskriegsgericht gegen Herr Dr. Josef Müller.

Vorbemerkung:

Bei der Länge der inzwischen verstrichenen Zeit, der Vielzahl der in gedrängter Zeit vor dem Reichskriegsgericht miterlebten Verhandlungen und schließlich auch der Tatsache, daß der Name "Dr. Josef Müller" damals nicht die Bedeutung hatte, wie heute, ist meine sichere Erinnerung an dieses Verfahren nur noch bruchstückhaft.

Wenn meine Ausführungen daher vielleicht nicht alle zu klärenden Fragen vollständig aufhellen können, so glaube ich doch, daß sie einen Beitrag zur Klärung des objektiven Tatbestandes darstellen.

Angaben aus eigener Erinnerung:

Das Strafverfahren vor dem Reichskriegsgericht gegen den damaligen Oberleutnant (oder Hauptmann) der Reserve Dr. Josef Müller und den mitangeklagten Oblt.d.R. von Breitbach, beide von der Abwehrstelle VII, fand im Frühjahr 1944, schätzungsweise im März, in Berlin vor dem IV. Senat des R.K.G. in nachstehender Besetzung statt:

Gen.Stabsrichter Senatspräs. Biron (Lw) (im Gefangenenlager verstorben)

einem 2. Juristen = Berichterstatter, dessen Name mit entfallen ist

Generalleutnant Meißner (H) }
Gen.Major Schroth (Lw) (gefallen in Berlin) } Offizier-
Oberst Sachs (H) } Richter

+) Anstelle des Gen.Maj. Schroth könnte auch Oberst Graf Pfeil von Klein-Ellguth (H) eingeteilt gewesen sein (gefallen in Schlesien) - meine Erinnerung ist hier nicht ganz zuverlässig.

Vertreter der Anklage war Oberfeld(?)richter Dr. Kuttner (oder ähnlich), meines Wissens ein Herr der Res. und im Zivilleben Staatsanwalt.

Wenn mich meine Erinnerung nicht sehr trügt, war während der gesamten Dauer der Hauptverhandlung ein Vertreter der Gestapo oder des S.D. als Beobachter anwesend. Es war dies der einzige Fall dieser Art, den ich erlebt habe, und ein Umstand, der auffallend war, ebenso wie die Tatsache, daß die Verhandlung in Berlin und nicht an dem damaligen Sitz des evakuierten R.K.G. in Torgau stattfand. X

Die Verhandlung erstreckte sich über gute 1 1/2 Tage.

Welche Straftaten Gegenstand der Anklage waren, d.h. in der Anklageschrift namentlich aufgeführt waren, ist mir in vollem Umfang nicht mehr erinnerlich. Sicher war einer von mehreren Punkten "Wehrkraftzersetzung". Ob die Anklageschrift insbesondere die Delikte "Hoch- und Landesverrat" nannte, vermag ich nicht zu sagen, ich halte es jedoch - wie ich später ausführen werde - für ausgeschlossen. Sicher weiß ich noch, daß die Anklageschrift den Charakter einer "G.Kdos." hatte.

Vor Beginn der Verhandlung, also noch im Beratungszimmer, in dem sich der Senat vor Betreten des Verhandlungsraums versammelte, ließ Senatspräsident Biron mit etwas suffisantem Unterton die Bemerkung fallen: "Heute wird an höchster Stelle ein Todesurteil erwartet". Um jede Mißdeutung auszuschließen, betone ich besonders, daß diese Bemerkung nicht als Versuch einer Beeinflussung des Richterkollegiums gewertet werden darf. Diese Möglichkeit scheidet schon wegen der Art und Weise aus, wie sie gemacht wurde. Sie hätte auch den Gepflogenheiten des R.K.G. widersprochen. Aber auch die Objektivität und Vornehmheit der Persönlichkeit Biron läßt eine solche Deutung nicht zu. Diese Bemerkung war nach Zeitpunkt und Inhalt ungewöhnlich, ihr Sinn und Zweck ist mir unklar, im Endeffekt löste sie eine spürbare Opposition gegen diese "Erwartung" aus, die bis zu einem gewissen Grade den Angeklagten zugute kam.

Gegenstand der Beweisaufnahme waren:

- 1.) Eine Devisenangelegenheit, ein Teil aus einem größeren, "Depositenkasse" genannten Komplex, in deren Zusammenhang ein "Konsul Schmidhuber" und - wie ich glaube - auch der Name Dohnanyi eine Rolle spielte. Soweit ich mich erinnere, handelte es sich um Beschaffung von Devisen durch Herrn Dr. Müller für eine Auslandsreise anderer Personen (Dohnanyi ?)
- 2.) Die der Verschlusvorschrift nicht entsprechende Aufbewahrung von Verschlusssachen bildete nach meiner Erinnerung einen weiteren Punkt des Verfahrens, die den im Bericht des Herrn Dr. Kraell genannten Tatbestand des "militärischen Ungehorsams" begründet haben mag.
- 3.) Berichte über Greuel und Mißstände, die den Oblt. von Breitbach zum Verfasser hatten und die bei Herrn Dr. Josef Müller - ich glaube anlässlich einer Haussuchung - gefunden worden waren. Das Zustandekommen dieser Schriftstücke erklärte Herr Dr. Müller in gewandter und überzeugender Weise so, daß diese Schriftstücke gewissermaßen Probearbeiten des Oblt. von Breitbach darstellten, die keinerlei ernsthafte Bedeutung hatten, da sie lediglich die Eignung v. Breitbachs für Verwendung im Abwehrdienst hätten überprüfen sollen. Auch ein Sachverständiger erklärte diesen behaupteten Sachverhalt für möglich und glaubhaft.
- 4.) Beziehungen des Herrn Dr. Müller zum Vatikan, bez. zu einzelnen Persönlichkeiten des Vatikans: zu Pater Leiber, der päpstlicher Sekretär oder ähnliches war, ferner zu einem Prälaten, Monsignore X, dessen Name, mit süddeutschem Klang, mir entfallen ist. Hier wurden Tatbestände berührt, die die Grenzen des Hochverratsparagrafen streifen konnten. An Einzelheiten ist mir noch in Erinnerung, daß die Tatsache der Trauung des Ehepaares Müller, die in einer besonderen Kapelle des Vatikans stattgefunden hatte - ich glaube über dem Grabe Petri -, eine Rolle spielte in der Richtung, daß Herr Dr. Müller besonders gute Beziehungen zum Vatikan haben müsse. Auch die während des Krieges weiter unterhaltenen Beziehungen waren Gegenstand der Verhandlung, jedoch nicht

in Richtung "Landesverrat", sondern im Zusammenhang mit Punkt 3.) dahingehend, ob es sich bei den genannten Persönlichkeiten etwa um die Empfänger und Vermittler dieser Berichte handeln könnte. Einzelheiten dieses Frage- und Antwortspiels sind mir heute nicht mehr in Erinnerung, nur soviel, daß in irgend einem Zusammenhang Herr Dr. Müller behauptete, bestimmte Aufträge von Herrn Admiral Canaris, bez. in dessen Auftrag von einem Oberst (Oster ?) des Amtes Abwehr unmittelbar erhalten zu haben. Zur Lösung dieser Aufgaben habe er sich eben seiner Vertrauensleute bedienen müssen. Selbstverständlich handelte es sich hier um legale Aufträge. (Wenn mich meine in diesem Punkte recht vage Erinnerung nicht täuscht, handelte es sich um Invasionsvorbereitungen und den Zeitpunkt des Angriffs).

Ein Tatbestand des Hochverrats wurde während der gesamten Verhandlung nicht berührt.

Alle Antworten des Herrn Dr. Müller und seine Erklärungen der Zusammenhänge waren klar, widerspruchsfrei, folgerichtig und überzeugend, so daß sich schon vor Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen für beide Angeklagte eine durchaus günstige Atmosphäre gebildet hatte. *20.11.52 J.B. //*

Als Sachverständige, bez. Zeugen waren geladen und wurden vernommen: Der frühere Leiter der Abwehrstelle VII, Herr Oberst a. D. Hundt, sein Nachfolger, dessen Namen mir entfallen ist, und Herr Dr. Werner, ebenfalls Abwehrstelle VII. Außerdem war nach meiner Erinnerung noch ein Herr des Amtes Abwehr anwesend.

Die Vernehmung mindestens eines dieser Herren erstreckte sich auf die Klärung der Frage, ob es üblich und möglich gewesen sei, daß einem Abwehroffizier vom Amt Abwehr unmittelbar und unter Ausschluß der direkt vorgesetzten Dienststelle Aufträge erteilt wurden. Dieses Verfahren wurde zwar als im allgemeinen nicht üblich, aber als durchaus möglich bezeichnet.

Im Ganzen verliefen die Aussagen der Sachverständigen und Zeugen in allen Punkten eindeutig günstig und überzeugend für die beiden Angeklagten.

Die Verteidigung des Herrn Dr. Müller war außerordentlich geschickt, klar, folgerichtig und sicher (rückschauend betrachtet darf man sagen "sehr kühn")

Bei Eintritt in die Beratung trug zunächst der "Berichterstatter" in gewohnter Weise die wesentlichen Momente zusammen, welche die Beweiserhebung ergeben hatte. Als Fazit schlug die Freisprechung beider Angeklagten "mangels Beweises" vor. Die Abstimmung brachte die einstimmige Entscheidung für einen Freispruch. Jedoch waren sehr starke Gegensätze vorhanden in der Richtung, ob "mangels Beweises" oder "wegen erwiesener Unschuld" freigesprochen werden sollte. Nach längerem Meinungs austausch wurde entsprechend der Mehrheit (die 3 Offizierrichter) das Urteil "wegen erwiesener Unschuld" verkündet.

Ob das Urteil bestätigt wurde und Rechtskraft erlangt hat, ist mir damals nicht bekannt geworden, zum mindesten ist es mir heute nicht mehr in Erinnerung.

Stellungnahme zu den Ausführungen des Herrn ^{Ober} Reichskriegsanwalts Dr. Kraell:

Noch bevor ich von dem Bericht des Herrn Dr. Kraell Kenntnis bekommen hatte, habe ich am 10.11.52 den ehemaligen Generalstabsrichter und Senatspräsidenten des III. Senats des R.K.G., Herrn Dr. Karl Schmauser, jetzt Oberverwaltungsgerichtsrat am Bayerischen ^{Ober} Verwaltungsgerichtshof, wegen des Falles Dr. Josef Müller befragt, um allenfalls aus seiner Kenntnis heraus Lücken

in meiner Erinnerung zu schließen.

Über den Verlauf der eigentlichen Hauptverhandlung wußte Herr Dr. Schmauser nichts. Dagegen ist er über die Vorgeschichte sehr genau unterrichtet. Er schildert sie genau in der gleichen Weise, wie ich sie sodann im Bericht des Herrn Dr. Kraell niedergelegt fand. Darnach ist im Stadium der Voruntersuchung des Komplexes durch die Stopverfügung des Feldmarschalls von Keitel, die nach seiner -des Herrn Dr. Schmauser-Ansicht durch eine Intervention des Herrn Admiral Canaris veranlasst war, der Reichskriegsanwaltschaft jede weitere Untersuchung in der Richtung des Hoch- und Landesverrats, sowie die Erhebung der Anklage wegen dieser Delikte ausdrücklich untersagt worden.

Ein förmliches "Verbot" der Ausdehnung der Verhandlung auf diese Tatbestände, das dem Senatspräsidenten Biron gegeben sein sollte, hält Herr Dr. Schmauser, wie auch Herr Dr. Kraell kaum für möglich. Herr Dr. Schmauser erklärt folgendermaßen: Wenn eine bestimmte Straftat, in diesem Falle also "Hoch- und Landesverrat" nicht angeklagt sei, dann können diese Tatbestände auch nicht zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht und für das Urteil nicht be- und verwertet werden. Es sei also vollkommen unmöglich, daß gegen Herrn Dr. Müller wegen Hoch- und Landesverrat verhandelt und daß er von der Anklage dieser Delikte freigesprochen worden sei, da ja nach der ganzen Vorgeschichte, d.h. nach Keitels Eingreifen und Stopverfügung eine solche Anklage gar nicht erhoben war.

Die Meinung des Herrn Dr. Kraell, daß der Freispruch "wegen erwiesener Unschuld" aus Opposition gegen die Gestapo zustande gekommen sei, bedarf meines Erachtens einer kleinen Richtigstellung aus der persönlichen Kenntnis des Zustandekommens des Urteils heraus. Diese gleiche Oppositionsstimmung war bei den beiden Juristen des Senats vorhanden, wie bei den drei Offizieren. Trotzdem versuchten diese beiden Herren, gestützt auf die ihnen naturgemäß besser geläufige richterliche Praxis, in langem - ich glaube tatsächlich stundenlangem - Meinungs-austausch die drei Offiziere zu überzeugen, daß ein Freispruch wegen "erwiesener Unschuld" bei dem Ergebnis der Beweisaufnahme eine juristische Unmöglichkeit bedeute. Für die Meinung der drei Offiziere war das nachstehende sachliche Moment entscheidend: Die Eigentümlichkeit des Dienstes eines Abwehroffiziers vollzieht sich häufig unter Umständen, die es der nachschnüffelden Gestapo leicht ermöglicht, ihn in ein Verfahren mit dem Verdacht schwerster Straftaten zu verwickeln. Ebenso lassen es die besonderen Verhältnisse seiner Tätigkeit dann in den seltensten Fällen zu, daß er seine Unschuld positiv beweisen kann. Er müsse also dann also nur mit einem Freispruch "mangelns Beweises", d.h. schließlich doch mit einem erheblichen Makel davonkommen. Deshalb müsse in einem solchen Falle die Überzeugung der Richter auch ohne positive Beweise ausreichen zu einem Freispruch "aus erwiesener Unschuld".

Die Behauptung des Herrn Sonderegger, wonach Tatbestände des Landesverrats in der Hauptverhandlung vor dem R.K.G. nicht untersucht worden seien, ist richtig. Diese Feststellung deckt sich durchaus mit meiner oben niedergelegten Erinnerung. Ebenso ist es richtig, daß Herr Senatspräsident Biron am Schluß der Beweisaufnahme^{*)} noch eine massive, auch mich etwas überraschende Frage vorgelegt hat, die sich eindeutig auf Verhandlungen mit Vertretern der Feindmächte über den Vatikan bezog; die Version "Friedensgespräche oder Friedensverhandlungen" mag durchaus den Tatsachen entsprechen.

*) Herr Dr. Müller

Abschließende Stellungnahme:

Ich habe zwar keine positive Erinnerung daran, ob die Worte "Hoch- und Landesverrat" in der Anklageschrift standen. Tatsache ist, daß Hochverratsstatbestände während der ganzen Hauptverhandlung nicht berührt wurden. Ebenso wurde die Beweisaufnahme nicht in der Richtung der Klärung von landesverräterischen Handlungen geführt. Nur einmal wurden mögliche Tatbestandsmerkmale des Landesverrats am Rande in andern Zusammenhang gestreift. Wenn aber eine Anklage wegen Landesverrat vorgelegen hätte, so hätte die Klärung dieses Punktes in der Beweisaufnahme sicher den der Schwere des Delikts entsprechenden breiten Raum eingenommen. Es wäre wohl auch der interessanteste Teil der gesamten Verhandlung gewesen, so daß bestimmt das eine oder andere Merkmal sich meinem Gedächtnis eingeprägt hätte. Dies ist nicht der Fall.

Ich muß daher folgenden Schluß ziehen:
In der Hauptverhandlung wurde Hoch- und Landesverrat nicht behandelt, also können diese Delikte nicht Gegenstand der Anklage gewesen sein. Ebensowenig kann das freisprechende Urteil sich auf diese Tatbestände erstreckt haben.

Dass diese Folgerung sich voll und ganz mit den Berichten des Herrn Dr. Kraell und des Herrn Sonderegger, sowie mit der mir von Herrn Dr. Schmauser mündlich gegebenen Schilderung deckt, beweist ihre Richtigkeit.